

Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge

A. Allgemeines

1. Über die Handelsplattform www.auto1.com werden Gebrauchtfahrzeuge ausschließlich an Automobilhändler verkauft. Betreiberin der Handelsplattform ist die AUTO1 European Auctions GmbH & Co. KG, Bergmannstr. 72, 10961 Berlin (AG Charlottenburg, HRA 52288 B, im Folgenden „**AUTO1 European Auctions KG**“). Für jeden über das Portal abgeschlossenen Kaufvertrag zieht die AUTO1 European Auctions KG eine Auktionsgebühr („**Auction Fee**“) ein. Die AUTO1 European Auctions KG ist ein Unternehmen der Unternehmensgruppe der AUTO1 Group GmbH, Bergmannstr. 72, 10961 Berlin (AG Charlottenburg, HRB 143662 B, im Folgenden „**AUTO1 Group GmbH**“). Eigentümer und Verkäufer der über das Portal angebotenen Fahrzeuge ist die AUTO1 European Cars B.V., Overschiestraat 57, 1062 HN Amsterdam, Niederlande, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Folgenden „**Verkäufer**“).
2. Käufer kann nur sein, wer auf dem Portal als Händler registriert ist (im Folgenden „**Händler**“). Es gelten die Nutzungsbedingungen des Portals („Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der über die Website www.auto1.com zugänglichen Dienste der AUTO1 GmbH“).
3. Verkäufer und Händler vereinbaren ausdrücklich, dass der Vertragsabschluss zwischen dem Verkäufer und dem Händler ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen erfolgt, unabhängig von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers. Andere, insbesondere entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen erkennt der Verkäufer nicht an, auch nicht insoweit als einzelne dortige Regelungen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht enthalten sind. Zur Anerkennung anderweitiger Bedingungen bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Der Händler erkennt die Rechtsverbindlichkeit dieser Verkaufsbedingungen mit seiner Erstanmeldung auf dem Händlerportal www.auto1.com an. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Verkaufsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern.
5. Diese Verkaufsbedingungen sind auf dem Händlerportal www.auto1.com druckfähig hinterlegt Sie sind jederzeit in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage www.auto1.com abruf- und von dort speicherbar.

B. Vertragsabschluss

1. Auf dem Portal werden ausnahmslos Gebrauchtfahrzeuge eingestellt, die im Eigentum des Verkäufers stehen. Das Portal ist in die Rubriken „Sofort-Kaufen“, „24h Auktion“, „Kundenauktion“, und „Sonderangebot“ aufgeteilt. Bei den eingestellten Fahrzeugen und deren Beschreibungen handelt es sich nicht um ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags, sondern lediglich um die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots durch den Händler (sog. invitatio ad offerendum).
2. Der Händler ruft in den jeweiligen Rubriken die einzelnen Fahrzeuge auf und gibt bei Interesse ein Angebot nach den Regelungen der jeweiligen Rubrik durch Angabe eines Kaufpreises für das betreffende Fahrzeug ab. Hiermit macht der Händler ein

verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags mit dem Verkäufer. Der Händler ist an sein abgegebenes Angebot während und nach Ende der jeweiligen Gebotsfrist für einen Zeitraum von 14 Tagen gebunden.

3. Rechte und Pflichten aus dem zustande gekommenen Kaufvertrag unterliegen den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden aktuellen Verkaufsbedingungen. Mit Abschluss des Kaufvertrags geht die Gefahr bezüglich des verkauften Fahrzeugs auf den Händler über.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Händlers aus einem Kaufvertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
5. Mit der Annahme des Angebots durch den Verkäufer kommt der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Händler zustande. Dem Händler wird das Zustandekommen des Vertrages unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Werktages, durch Übersendung einer Kaufbestätigung per E-Mail mitgeteilt. Mit Zugang der Kaufbestätigung beim Händler treten diejenigen Wirkungen ein, die im Folgenden an den Vertragsabschluss geknüpft sind.

C. Nutzung von Services

1. Der Verkäufer stellt für die schnelle Abwicklung und Erfüllung der einzelnen Kaufverträge elektronische Services (Tools) zur Verfügung. Der Händler ist verpflichtet, für Zahlung, Abholung, Transport, Reklamation und Sonstiges diese Services zu nutzen.
2. In diesem Zusammenhang ist der Händler verpflichtet, seine Daten aktuell zu halten, beispielsweise eine geänderte Adresse unverzüglich im System anzupassen.

D. Zahlung

1. Der Händler ist zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ohne Abzug verpflichtet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Kaufbestätigung. Der Kaufpreis sowie ggf. Transportkosten und sonstige Gebühren sind sofort fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat unverzüglich nach Abschluss des Kaufvertrags und Zusendung der Kaufbestätigung zu erfolgen durch Überweisung auf das in der Kaufbestätigung angegebene Konto des Verkäufers. Drei Werktage nach Zugang der in den Rechnungen enthaltenen Zahlungsaufforderungen beim Händler kommt dieser nach § 286 BGB in Verzug.
2. Der Händler ist außer zur Zahlung des Kaufpreises zusätzlich zur Zahlung der Auktionsgebühr („**Auction Fee**“) verpflichtet. Diese Auction Fee wird dem Händler gesondert durch die AUTO1 European Auctions KG in Rechnung gestellt. Die Zahlung der Auction Fee unterliegt den selben Regelungen wie die des Kaufpreises.
3. Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des Verkäufers sind dem Händler nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um vom Verkäufer ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Der Händler ist insbesondere nicht berechtigt, die Zahlung mit der Begründung zu verweigern, dass ihm noch andere tatsächliche oder nur von ihm behauptete Ansprüche gegen den Verkäufer aus anderen geschlossenen Kaufverträgen zustehen bzw. zustünden.

4. Bei Zahlungsverzug des Händlers kann der Verkäufer nach Eintritt des Zahlungsverzugs vom Kaufvertrag zurücktreten. Nach Erklärung des Rücktritts dieser kann auch durch Zusendung eines Stornobelegs an den Händler erfolgen wird der Verkäufer die Fahrzeuge in die Wiedervermarktung geben. Für die durch den Rücktritt und die Wiedervermarktung zusätzlich entstehenden Bearbeitungskosten ist der Händler verpflichtet, einen pauschalen Betrag in Höhe von 5 % des Kaufpreises, mindestens EUR 250,00 (netto), pro Fahrzeug an den Verkäufer zu zahlen, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringe Kosten entstanden sind Ein möglicher Mindererlös im Rahmen der Wiedervermarktung wird gegenüber dem Händler als Schadensersatz geltend gemacht, in Rechnung gestellt und mit den Bearbeitungskosten verrechnet. Zahlt der Händler diese Rechnung nicht innerhalb von fünf Werktagen, wird der Verkäufer automatisch ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den Händler einleiten. Weitere Schadensersatzansprüche wegen des Zahlungsverzugs behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor.
5. Gebühren für besondere Dienstleistungen des Verkäufers sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Die [aktuelle Preisliste](#) ist auf der Website jederzeit einsehbar und druckfähig hinterlegt.
6. § 288 Absatz 5 BGB findet Anwendung.

E. Abholung

1. Der Händler ist für die Abholung des verkauften Fahrzeugs am jeweiligen Standort des Fahrzeugs selbst verantwortlich. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, innerhalb der internen Logistik das Fahrzeug bis zur Abholung durch den Händler an das zum derzeitigen Standort des Fahrzeugs nächstgelegene Logistikzentrum zu verlagern. In der Regel übermittelt der Verkäufer dem Händler nach erfolgtem Vertragsabschluss und nach erfolgter Anmeldung zur Abholung sämtliche zur Abholung erforderlichen Informationen, insbesondere Standort, Geschäftszeiten und frühestmöglicher Abholtermin (**Bereitstellungsanzeige**). Die Anmeldung zur Abholung muss mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen. Eine Abholung ohne vorherige Anmeldung ist nicht möglich.
2. Der Händler hat das gekaufte Fahrzeug binnen drei Werktagen nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige an dem aus der Bereitstellungsanzeige hervorgehenden Standort abzuholen.
3. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so berechnet der Verkäufer ein Standgeld von EUR 15,00 pro Tag und Fahrzeug zuzüglich Umsatzsteuer. Dieses Standgeld ist vom Händler an den Verkäufer zu entrichten, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringe Kosten entstanden sind. Der Verkäufer behält sich die Herausgabe des Fahrzeugs an den Händler bis zur vollständigen Zahlung des angefallenen Standgeldes vor.
4. Der Verkäufer gestattet dem Händler den für die Abholung des verkauften Fahrzeugs erforderlichen Zugang zum Firmengelände bzw. jeweiligen Standort.
5. Der Händler ist verpflichtet, im Rahmen der Selbstabholung das Fahrzeug auf Schäden sowie fehlendes Zubehör zu untersuchen. Sollten Schäden vorhanden sein oder Zubehör fehlen, so hat er dies bereits auf dem Herausgabennachweis zu

vermerken. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Logistikzentrums. Unabhängig davon ist der Händler verpflichtet, die Mangelhaftigkeit nach Punkt I. 1. der Verkaufsbedingungen gegenüber dem Verkäufer zu rügen.

6. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder beim Logistikzentrum eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik etc., die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug bereitzustellen oder zu liefern, verlängern die Lieferungs-/Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von einer Woche.

F. Transport

1. Der Händler kann durch den Verkäufer ein Transportunternehmen für die Abholung beauftragen lassen. In dem Falle werden die entsprechenden Kosten dem Händler in Rechnung gestellt.
2. Beauftragt der Händler den Verkäufer mit der Organisation des Transports durch ein externes Transportunternehmen, so erfolgt dies auf Risiko sowie auf Kosten des Händlers. Der Verkäufer stellt im Namen des Transporteurs die Transportkosten dem Händler in Rechnung. Der Verkäufer ist durch den Transporteur inkassoberechtigt. Der Händler ist zur vollständigen Zahlung der durch den Verkäufer in Rechnung gestellten Transportkosten binnen 3 Tagen verpflichtet. Zahlt der Händler diese nicht, so steht dem Verkäufer ein unbeschränktes Zurückbehaltungsrecht an dem Fahrzeug bis zur vollständigen Begleichung aller Zahlungsverpflichtungen zu.
3. Entstehen bei dem vom Händler beauftragten Transport Schäden am Fahrzeug, so haftet hierfür ausschließlich das Transportunternehmen. Der Händler ist verpflichtet, sämtliche sichtbaren Schäden sowie fehlendes Zubehör auf dem Frachtbrief bzw. CMR-Frachtbrief zu vermerken. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Transportunternehmens.

G. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag durch den Händler diesem das Fahrzeug – ggf. samt Zubehör – sowie die zum Fahrzeug gehörigen Zulassungsdokumente zu übergeben. Bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag durch den Händler verbleiben das Eigentum am verkauften Fahrzeug sowie sämtliche damit verbundene Rechte bei dem Verkäufer.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Fahrzeugdokumente, insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), dem Verkäufer zu.
3. Der Händler verpflichtet sich, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts beim Umgang mit dem verkauften Fahrzeug die erforderliche Sorgfalt zu wahren.

H. Mängel

1. Der Verkauf von Fahrzeugen an Händler erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen insbesondere nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist. Dieser Ausschluss gilt auch für solche Mängel, die zwischen Abschluss des Kaufvertrags und Übergabe des Fahrzeugs an den Händler oder einen von ihm oder für ihn beauftragten Transporteur auftreten.
2. Fahrzeugdaten, die in der Fahrzeugbeschreibung unter „Fahrzeugdaten laut Identifikationsnummer (FIN)“ aufgeführt sind, werden uns von Drittanbietern (DAT) zur Verfügung gestellt. Die Haftung für die Richtigkeit dieser Daten ist ausgeschlossen, insbesondere liegt in deren Angabe keine Beschaffenheitsvereinbarung.
3. Der Ausschluss aus H, Nr. 1 und H, Nr.2 gilt nicht bei Arglist und für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Ansprüche des Händlers verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Fahrzeuges an den Händler oder an einen von ihm oder für ihn beauftragten Transporteur.
5. Erfolgt in besonderen Ausnahmefällen eine Rückabwicklung des Kaufvertrags und nimmt der Verkäufer im Zuge dessen das Fahrzeug vom Händler zurück, so wird dem Händler eine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt, wenn er das Fahrzeug seit dem Verkauf über 100 km genutzt hat. Der Verkäufer wird die Nutzungsentschädigung mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis verrechnen. Der Händler ist mit einer solchen Verrechnung einverstanden.
6. Der Händler verzichtet auf die Geltendmachung von Stand- oder sonstigen Bearbeitungsgebühren
7. Die Rückabwicklung wird wie folgt geregelt: Der Händler ist verpflichtet, dem Verkäufer ein aktuelles Foto des Kilometerstandes zuzuschicken, die von ihm erhaltenen Fahrzeugdokumente, eventuell erhaltenen Zweitschlüssel und Zubehör zurückzusenden und das Fahrzeug zum nächstgelegenen Standort des Verkäufers zu verbringen. Dieser Verpflichtung hat der Händler ab Mitteilung über die Durchführung der Rückabwicklung bei nationalem Versand/Transport innerhalb von drei Werktagen oder bei internationalem Versand/Transport innerhalb von fünf Werktagen nachzukommen. Kommt der Händler dieser Verpflichtung nicht nach, so berechnet der Verkäufer eine Gebühr von EUR 15,00 (netto) pro Tag zuzüglich Umsatzsteuer, sofern der Händler nicht nachweist, dass hierfür tatsächlich keine oder nur geringe Kosten entstanden sind. Nach Eingang aller Fahrzeugdokumente, eventueller Zweitschlüssel, Zubehör und des Fahrzeuges zahlt der Verkäufer den Kaufpreis und die Auktionsgebühr abzüglich einer eventuellen Nutzungsentschädigung und Gebühr, an den Händler zurück.

I. Reklamation

1. Der Händler hat das verkaufte Fahrzeug unverzüglich nach Inbesitznahme zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen auf dem Frachtbrief bzw. dem Herausgabennachweis zu vermerken und dem Verkäufer unverzüglich – d.h. binnen eines Werktages nach Inbesitznahme – über den bereitgestellten elektronischen Service anzuzeigen. Spätere sowie mündliche oder fernmündliche Mängelrügen werden nicht berücksichtigt. Unterlässt der Händler diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auf nicht auf dem Frachtbrief bzw. dem Herausgabennachweis vermerkte offensichtliche Mängel, die bei Abholung oder Ablieferung vorhanden waren, kann sich der Händler nicht berufen.
2. Zeigt sich ein solcher bei Inbesitznahme nicht erkennbarer Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, so muss der Händler diesen beim Verkäufer binnen eines Werktages nach der Entdeckung anzeigen. Andernfalls gilt das Fahrzeug auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen den Mangel arglistig verschwiegen haben.
3. Die Mängelanzeige des Händlers hat über die von dem Verkäufer bereitgestellten elektronischen Services zu erfolgen. Dort sind die entsprechenden geforderten Nachweise zum Mangel vom Händler einzustellen. Erbringt der Händler die erforderlichen Nachweise hierüber nicht innerhalb von 7 Tagen, so gilt die Ware als genehmigt, und die Reklamation wird zurückgewiesen.
4. Der Verkäufer wird die schriftlich gerügten Mängel prüfen und den Händler über das Ergebnis der Prüfung der Rüge schriftlich informieren.

J. Datenschutz und Auskunft

1. Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Die Weiterleitung der Daten an europäische Tochtergesellschaften der AUTO1 Group GmbH ist zulässig. Nimmt der Händler seine Anmeldung für das Portal zurück, so hat er Anspruch auf Löschung der gespeicherten Daten, es sei denn, die AUTO1 European Auctions KG oder eine Tochtergesellschaft der AUTO1 Group GmbH benötigt diese noch für die Abwicklung von Verträgen.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen.
Hierbei beachtet der Verkäufer insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Händlers bzw. der Erfüllungsgehilfen des Händlers weiterzugeben an Strafverfolgungs-, Aufsichtsbehörden, sonstige Behörden oder berechtigte Dritte aufgrund eines Auskunftersuchens in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder dem Verdacht auf eine Straftat, eine rechtswidrige Handlung oder andere Handlungen, aus denen sich für den Verkäufer, den Händler oder einen anderen berechtigten Dritten eine rechtliche Haftung ergeben kann.

K. Verschiedenes

1. Die Vertragsparteien sowie der Vertragsgegenstand werden in Form einer Auftragsbestätigung zur Dokumentation festgehalten. Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen der Kaufbestätigung sind unwirksam. Die Änderungen der Websites, Regelwerke sowie dieser Verkaufsbedingungen durch den Verkäufer ist jederzeit zulässig.
2. Falls eine der vorliegenden Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder aus irgendeinem Grund undurchsetzbar ist oder wird, gilt die betreffende Regelung als abtrennbar und beeinflusst die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Regelungen nicht.
3. Auf die Geschäftsverbindung findet die jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweils einzelnen Kaufvertrags aktuell geltende Fassung der Verkaufsbedingungen Anwendung.
4. Für sämtliche diesen Verkaufsbedingungen unterliegenden Verträge, Rechtsverhältnisse und Geschäftsverbindungen sowie die dazugehörigen und daraus resultierenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung der Parteien ergeben, ist das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Berlin bzw. das diesem übergeordneten Gericht, sollte die sachliche Zuständigkeit bei diesem liegen. Der Verkäufer ist berechtigt, den jeweiligen Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Annex

Beispiele für Sachmängel, die vom Gewährleistungsausschluss nach Ziffer H umfasst sind:

- Fahrzeuge, die als Unfallfahrzeuge (dazu zählen auch wirtschaftliche Totalschäden) gekennzeichnet wurden
- Fahrzeuge mit einem Kilometerstand von über 150.000 km - Fahrzeuge, die älter sind als 10 Jahre, mit normaler Abnutzung - sichtbare Mängel und Schäden, wie insbesondere:
 - kleine Lackkratzer
 - kleine Dellen
 - fehlende Antennen
 - Kratzer an den Alufelgen
 - verschmutzter Innenraum (auch Geruch)
 - platte/beschädigte Reifen
 - kleine Schäden durch Steinschlag an der Windschutzscheibe (auch außerhalb des Sichtbereichs)
 - fehlende Betriebsanleitung, Radiocodekarten des Fahrzeugs
 - fehlende CDs, DVDs, Festplatten oder Module der Navigation oder Speicherkarte für Navigationsgeräte
 - fehlende Gepäckraumabdeckung oder Hutablage
 - fehlendes Reserverad, Pannenset, Tirefit oder Bordwerkzeug
 - fehlende Fernbedienungen (bspw. für Standheizung, Radio o.ä.)

- fehlende Schlüssel von Komponenten (Abschleppstange, Anhängerkupplung, Dachträger etc.)
- durchgebrannte Glühbirnen, LED, Xenon/Xenonbrenner
- technische Mängel an Verschleißteilen wie insbesondere:
 - Abgasanlage (z.B. Partikelfilter, Schalldämpfer, Katalysator)
 - Airco Fluid (Klimaanlagenflüssigkeit)
 - Stoßdämpfer
 - gebrochene Federn
 - Querlenker, Axiallenker und Buchsen
 - Radlager
 - Domlager
 - Austritt von Flüssigkeiten (z.B. Motoröl, Kühlmittel, Getriebeöl etc.)
 - Scheibenwischerblätter
 - Dichtungen
 - Batterie
- für Fahrzeuge, die mit dem Hinweis „SONDERANGEBOT – Das höchste Gebot gewinnt“ versehen sind

(Stand: August 2018)